

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/163 vom 26. September 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_163

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/163 du 26 septembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/163 del 26 settembre 2007

Regeste

Hätte die Vorinstanz auf die Einsprache infolge Fristablaufs nicht eintreten dürfen, so kann sich das Versicherungsgericht mit der Sache nicht materiell auseinandersetzen (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 26. September 2007, AVI 2006/163).

Erwägungen

E. 1

a) Das kantonale Versicherungsgericht prüft in jedem Fall die Eintretensvoraussetzungen, wozu die Auseinandersetzung mit den formellen Gültigkeitsvoraussetzungen der Einsprache gehört. Hätte die Vorinstanz auf die Einsprache nicht eintreten dürfen, darf sich das kantonale Versicherungsgericht materiell nicht mit der Sache befassen. Stattdessen ist der Einspracheentscheid aufzuheben (vgl. BGE 128 V 89 f. E. 2a mit Hinweisen und im Internet nicht publiziertes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] C 41/05 vom 6. März 2006 E. 2.2.2). b) Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Erfolgt die Einsprache verspätet, ist ein formeller Nichteintretensentscheid zu erlassen (vgl. etwa UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2003, N 23 zu Art. 52).

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.